

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 1 RA 161/68

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. August 1968
durch

Präsident	Dr. h.c. S c h n e i d e r - Vorsitzender -
Bundesrichter	Dr. H a u g und
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landes-
sozialgerichts vom 24. Mai 1968 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger hat mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 18. Juli 1968, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 19. Juli 1968, gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Mai 1968, zugestellt am 11. Juli 1968, Revision eingelegt.

Nach § 166 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) müssen sich die Beteiligten - abgesehen von Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts - vor dem BSG durch Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Diese Vertretungspflicht gilt nicht nur für die mündliche Verhandlung, sondern grundsätzlich für das gesamte Verfahren vor dem BSG, also auch bereits für die Einlegung der Revision. Hiernach muß schon die Revisionsschrift von einem vor dem BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten unterzeichnet sein. Auf dieses Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden.

Weil somit die Revision nicht der gesetzlichen Form entspricht, muß sie nach der zwingenden Vorschrift des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Revision auch noch aus anderen Gründen unzulässig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)